

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 305/2015

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 30.09.2015
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	04.11.2015	einstimmig	26 0 1

Betreff: Beschluss über die Tilgungsaussetzung kommunalverbürgter Darlehen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt in Anlehnung an das mit Beschluss-Nr. 306 verbindlich umzusetzende Unternehmenskonzept der Städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH für den Zeitraum 2015-2025 als einen Punkt aus dem Konzept für die bei der Deutschen Kreditbank Magdeburg aufgenommenen, durch die Gemeinde verbürgten, fünf Darlehen eine Tilgungsaussetzung von maximal 5 Jahren, beginnend ab dem 01.01.2016.

Bedingung ist die Akzeptanz des Konzeptes durch die DKB.

Gemäß § 109 KVG LSA ist die Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter geregelt.

Die betroffenen vorliegenden genehmigten Bürgschaften aus den Vorjahren werden von der Grundschuldsumme nicht verändert.

Die Laufzeit wird um 5 Jahre verlängert.

Deshalb ist § 109 Punkt (3) KVG LSA zu beachten. Danach dürfen sich aus der Bürgschaft keine Aufwendungen für die Kommune in den künftigen Haushaltsjahren ergeben.

Die sich aus der Vertragsänderung ergebenden finanziellen Konsequenzen (Zinszahlungen) sind durch die Städtische Wohnungsgesellschaft zu erwirtschaften.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2015		
EUR	Produkt:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Darlehensverträge

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Das Unternehmenskonzept zeigt bei Eintritt der Unternehmensplanung zugrunde gelegten Prämissen und den von der Gesellschaft und der Hauptgläubigerbank durchzuführenden Maßnahmen, dass die Zahlungsfähigkeit für den Planungszeitraum 2015 bis 2025 aufrechterhalten werden kann.

Auf die Vorbehalte der Planung sowie deren Risiken wird hingewiesen.

Gesonderte von dem Gesellschafter zu erbringende Sanierungsbeiträge sind hierbei nicht vorgesehen; auf die mit der Tilgungsaussetzung kommunaler/kommunalverbürgter Darlehen verbundene Verlängerung der Mithaftung/Bürgschaft des Gesellschafters wird hingewiesen.